

## Mitglieder

### Müssen Vereine Arbeitszeiten erfassen?

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (14.5.2019, C-55/18) zur Arbeitszeiterfassung wirft die Frage auf, ob auch Vereine betroffen sind. Es gilt aber zunächst: kein unmittelbarer Handlungsbedarf!

Der EuGH hatte im Fall der Klage einer spanischen Gewerkschaft gegen die Deutsche Bank festgestellt, dass die europäische Arbeitszeitrichtlinie nicht ausreichend umgesetzt sei. Die Mitgliedstaaten müssten dafür sorgen, dass den Arbeitnehmern die ihnen verliehenen Rechte zugutekommen. Ohne ein System, mit dem die tägliche Arbeitszeit eines jeden Arbeitnehmers gemessen werden kann, könne weder die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden und ihre zeitliche Verteilung noch die Zahl der Überstunden objektiv und verlässlich ermittelt werden, so dass es für die Arbeitnehmer äußerst schwierig oder gar praktisch unmöglich ist, ihre Rechte durchzusetzen.

Das Urteil hat keine direkten Auswirkungen auf das deutsche Arbeitsrecht. Hier ist zunächst der Gesetzgeber aufgefordert, die Vorgaben der Arbeitszeitrichtlinie umzusetzen.

Bisher gibt es nur zwei Vorgaben, die Arbeitszeit der Arbeitnehmer zu dokumentieren:

1. durch das Mindestlohngesetz: Danach sind alle Arbeitgeber verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren.
2. durch das Arbeitszeitgesetz: Sofern Arbeitnehmer des Vereins Überstunden leisten, müssen Sie diese nach § 16 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes erfasst werden. Auch hier gilt eine Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren.